

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelfufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Eine Invaliditäts- und Altersversicherung in Schweden	765	Lohnbewegungen und Streiks. Neue Verhandlungen im Lithographie- und Steindruckergewerbe	774
Die neuen Arbeiterversicherungsgesetze in Rußland. II	768	Anderer Organisationen. Der Gang zum Landrat	775
Gesetzgebung und Verwaltung. Einschränkung der Wählbarkeit der Gewerbegehilfen	769	Mitteilungen. „Volksfürsorge“. — Unterstützungsvereinigung. — Für die Verbandsexpeditionen	776
Statistik und Volkswirtschaft. Nochmals die „sozialpolitische Belastung“ des ober-schlesischen Grubenkapitals	772	Hierzu: Statistische Beilage Nr. 10: Die Tarifverträge im Jahre 1911.	
Arbeiterbewegung. Die Gründung der „Volksfürsorge“. — Aus den deutschen Gewerkschaften	773		

Eine Invaliditäts- und Altersversicherung in Schweden?

Schweden gehört hinsichtlich der Sozialversicherung wie auch auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes zu den rückständigeren europäischen Staaten. Der Arbeiterschutz ist allerdings im letzten Jahre durch eine Revision des bisher geltenden Gesetzes verbessert und die Gewerbeinspektion erheblich ausgebaut worden. In der Sozialversicherung ist dagegen bisher nichts von Bedeutung geschaffen worden. Die Krankenversicherung ist eine freiwillige, der Staat hat sich damit begnügt, den registrierten Klassen einen Zuschuß zur Administration zu geben, ohne weitere Anforderungen an ihre Leistungen zu stellen. Eine kleine Aenderung ist vor zwei Jahren durch eine Revision des Gesetzes zwar erfolgt, aber an den Grundsätzen ist nichts von Belang geändert worden. Vor allen Dingen hat man sich nicht an das Obligatorium der Versicherung herangewagt, sie bleibt wie bisher eine freiwillige, die nicht einmal die Verpflichtung freier ärztlicher Hilfeleistung hat, sondern sich mit der Gewährung von Krankengeld begnügen kann. Die Unfallversicherung beruht ebenfalls auf Freiwilligkeit, die industriellen Unternehmer sind lediglich haftpflichtig, nicht versicherungspflichtig. Aber auch die Haftpflicht ist recht beschränkt, so daß von einer Berücksichtigung der Arbeiterinteressen in größerem Maßstabe nicht gesprochen werden kann.

Der Gedanke an eine mehr durchgreifende Sozialversicherung hat jedoch in neuerer Zeit mächtig an Boden gewonnen. Schon die konservative Regierung des Herrn Lindman führte die oben erwähnte unzulängliche Revision der Krankenversicherung durch, und es wurde von der gleichen Regierung vor fünf Jahren eine Kommission eingesetzt, die sich mit der Frage einer Invaliditäts- und Altersversicherung befassen sollte. Jetzt endlich hat diese Kommission ihre Arbeiten beendet, deren Resultat in einem vierbändigen Werke niedergelegt ist, das nunmehr den administrativen Behörden im Lande zur Begutachtung zugestellt wurde. Da die Regierung die Rückantwort bis zum 10. Januar erbeten hat, dürfte sie dem Reichstage noch im Laufe dieses Winters

eine definitive Vorlage unterbreiten. Es wäre also noch die Möglichkeit vorhanden, selbst regierungsseitig Korrekturen der Kommissionsvorlage vorzunehmen, Wünsche der öffentlichen Meinung zu berücksichtigen.

Anlaß zu einer solchen korrigierenden Tätigkeit gibt die Vorlage mehr als genug. Wir referieren im Nachfolgenden den wesentlichen Inhalt der Vorlage nach den Darstellungen im Stockholmer „Socialdemokraten“, dessen Redakteur, Genosse Pranting, der Kommission angehört hat.

Demnach soll die Versicherung das ganze Volk umfassen zum Zwecke einer Rentengewährung bei vollständiger Invalidität oder nach vollendetem 67. Lebensjahre des Versicherten. Nur Staatsangestellte, für die andere Pensionsrechte bestehen, und Personen mit einem Vermögen von mindestens 6000 Kronen werden mit ihren Ehefrauen von der Versicherung ausgenommen. Der König kann auch andere Personen von der Versicherung befreien, wenn sie anderen Pensionseinrichtungen angehören. Das Ganze ist also als eine „Pensionsanstalt“ gedacht, die eine gewisse Ablösung der bisherigen Armenpflege bezweckt, aber insofern theoretisch über diesen Rahmen hinausgeht, als mit obestehenden Ausnahmen das ganze Volk in die Versicherung einbezogen wird. Das versicherungspflichtige Alter beginnt mit dem vollendeten 16. Lebensjahre, von welchem Jahre an sämtliche Einwohner männlichen und weiblichen Geschlechts beitragspflichtig werden. Die Beitragszahlung hört mit dem Eintritt dauernder Invalidität oder mit dem vollendeten 67. Lebensjahre auf.

Der Beitrag ist auf 2 Kronen pro Person und Jahr festgesetzt. Für diesen Beitrag haftet die Gemeinde, in der Versicherter wohnhaft ist. Zu diesem Beitrag zahlt einen Zuschlag von 5 Kronen, wer ein Jahreseinkommen von 800 bis 1200 Kronen hat, und von 10 Kronen, wer über ein Jahreseinkommen von 1200 Kronen und mehr verfügt. Es werden demnach also drei Beitragsklassen von 2 Kronen resp. 7 Kronen und 12 Kronen eingeführt. Die Verteilung der Versicherten auf diese drei Beitragsklassen würde nach dem Verhältnis vom Jahre 1907 folgendermaßen ausgesehen haben:

Zur Verwirklichung ihrer Idee fanden sie einen passenden Strohmann, der die Gründung dieses Bundes mit Unternehmern betrieb. Und die einzelnen Innungen halfen dort, wo die lokalen Vereine sich sträubten, mit „sanftem“ Druck nach. Die Mittel aus Unternehmertreibern flossen so reichlich, daß bald eine gelbe Zeitung herausgegeben und ein Agitator mit 3000 bis 4000 M. Gehalt angestellt werden konnte. Heute hat dieser gelbe Bund bereits drei besoldete Beamte, die die Geschäfte der Unternehmer besorgen. An Beitrag erhebt dieser Bund pro Mitglied und Jahr 2,40 M., die Mitgliederzahl soll nach ihren eigenen Angaben etwas über 5000 betragen. Es ist also leicht auszurechnen, daß die Fleischermeister sich ihre gelbe Schutztruppe etwas kosten lassen.

Die Fleischermeister wollen selbstverständlich für das Geld und die Mühe, die sie ihrem gelben Bund opfern, auch einen Nutzen sehen.

Sie sind nun dazu übergegangen, die gelben Gesellen zu Denunzianten zu erziehen. Die Gelben müssen allerorts die Adressen der organisierten Gesellen sammeln und den Innungsvorständen übermitteln, die dann für die Brotlosmachung der organisierten Gesellen Sorge tragen, was bei der starken Unternehmerorganisation und bei dem Haß der Fleischermeister gegen den Centralverband nicht schwer fällt. Ist doch kürzlich in Frankfurt a. M. bei einem Prozeß gegen den Verbandsbevollmächtigten von einem Gelben unter Eid ausgesagt worden, daß sie von Innungen den Auftrag haben, die Organisierten zu diesem Zweck festzustellen. Man geht aber in neuerer Zeit noch rigorosier gegen die Centralverbändler vor. Die gelben Vereine müssen einfach auf Befehl bei den Innungen beantragen, die Centralverbändler vom Arbeitsnachweis der Innung auszuschließen und nur gelbe Gesellen, die sich durch die gelbe Bundesmitgliedskarte legitimieren können, zu vermitteln. In Berlin, Frankfurt a. M., Bremen, Leipzig sind derartige Innungsbeschlüsse bereits gefaßt, und in anderen Städten ist man dabei, den Gelben zu Liebe auch dort den organisierten Gehilfen von jeder Arbeitsvermittlung auszuschließen.

Wenn man sich vergegenwärtigt, daß die gesamte Arbeitsvermittlung im Fleisbergewerbe sich ausschließlich in Händen der Innungen befindet, kann man auch erweisen, welchen schweren Kampf die Fleischerorganisation durchzusetzen hat.

Die organisierten Fleischergesellen sind daher gezwungen, mit Hilfe der Arbeiterschaft überall Kämpfe zu führen, wo neben der Verbesserung der traurigen Lohn- und Arbeitsverhältnisse vor allem auch die Anerkennung des Verbandsarbeitsnachweises gefordert wird. Nur auf diese Weise läßt sich ein Damm gegen die gelbe Seuche aufrichten. Daß die Fleischergesellenorganisation ihre volle Schuldigkeit tut, das beweist die fortwährende Steigerung ihrer Mitgliederzahl trotz dieser für sie so ungünstigen Verhältnisse.

Aber mehr als je sind die Fleischergesellen auf die Unterstützung der organisierten Arbeiter angewiesen. Der Fleischerverband verlangt keine materielle Unterstützung, aber die moralische Unterstützung der gesamten Arbeiter braucht der Verband unbedingt, wenn er dem Vernichtungskampf der Fleischermeister und ihrer Gelben wirksam entgegenzutreten will.

Aber auch die Konsumvereine, die Großeinkaufsgesellschaft, die Deutsche Konsumvereine, Fabrikantinnen und Arbeiterlokale könnten sehr viel zur Unter-

stützung der von rückständigen Zünftlern bedrohten Fleischerorganisation tun, wenn sie nur beim Bezug von Wurst- und Fleischwaren auch prüfen würden, ob bei jenen Fleischermeistern Tarifverträge abgeschlossen sind oder ob zum mindesten organisierte Gesellen im Betriebe vorhanden und gebildet werden. Bei allen Lieferungen sollte eben bei der Organisationsleitung dieserhalb erst Rückfrage gehalten werden. Das geschieht leider sehr wenig, trotz der Beschlüsse von Gewerkschafts- und Genossenschaftstongressen. Es besteht kein Zweifel darüber, daß, wenn die Arbeiter der Fleischerorganisation die volle moralische Unterstützung zuteil werden lassen, es in kürzerer Zeit gelingt, die Bedrängung der Koalitionsfreiheit durch die Meister und ihre gelbe Schutztruppe zurückzuweisen. Es wird daher erwartet, daß der Appell an die allgemeine Arbeiterschaft auch seine Beachtung findet.

„Die Gelben in Niederschlesien“.

Zu dem unter obigem Titel in Nr. 49 veröffentlichten Artikel sendet uns Herr Arbeitersekretär Kloos in Waldenburg die nachstehende Berichtigung. Wir bringen sie unseren Lesern zur Kenntnis und werden unseren Mitarbeiter E. R. veranlassen, sich in der nächsten Nummer dazu zu äußern.

In der Nr. 49 des 22. Jahrganges vom 7. Dezember 1912 des „Correspondenzblattes der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“ berichten Sie von der Lohnbewegung der niederschlesischen Bergarbeiter im Frühjahr 1912, daß der Vorsitzende des Bergbaulichen Vereins, Herr Direktor Eckert, den Sekretär der Gelben, Herrn Edmund Fichtner, sowie den katholischen Arbeitersekretär „Kloos“, den Leiter der Niederschlesischen Fachabteilung, zu sich gerufen und aufgefordert habe, beim Landrat vorstellig zu werden und ihn im Namen aller vaterländischen Arbeiter um militärischen Schutz zu bitten. „Die Beauftragten befolgten debotest den ihnen übertragenen Befehl; sie gingen zum Landrat und forderten militärische Hilfe zum Schutze gegen die Arbeiter, die es noch nicht gewagt hatten, aber wagen wollten, eine gerechte Lohnerhöhung zu verlangen.“

Der Name ist zwar nicht richtig geschrieben, aber mit der Bezeichnung „Leiter der Niederschlesischen Fachabteilung“ können Sie nur mich gemeint haben.

Unter Berufung auf § 11 des Preßgesetzes fordere ich Sie daher auf, folgende Berichtigung in der nächsten Nummer derselben Zeitung aufzunehmen.

1. Es ist nicht wahr, daß ich von Herrn Direktor Eckert aufgefordert wurde, beim Landrat vorstellig zu werden, ihn im Namen aller vaterländischen Arbeiter um militärischen Schutz zu bitten.

2. Es ist nicht wahr, daß ich zum Landrat gegangen bin und militärische Hilfe gefordert habe zum Schutze gegen die Arbeiter, die es noch nicht gewagt hatten, aber wagen wollten, eine gerechte Lohnerhöhung zu verlangen. Ich bin während der ganzen Lohnbewegung der hiesigen Bergleute im Frühjahr 1912 nicht beim Herrn Landrat gewesen und habe auch nicht mit ihm korrespondiert.

Kloos, Arbeitersekretär.

Mitteilungen.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 51 des „Corr.-Bl.“ wird die statistische Beilage Nr. 10, enthaltend: „Die Tarifverträge im Jahre 1911“ beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 40 Seiten.

man bedenkt, daß die deutsche Invalidenversicherung im Jahre 1910 für Heilverfahren und damit zusammenhängende Leistungen 23 408 165 Mk., neben 111 449 217 Mk. für Renten verausgabte, so wird allerdings die Freude des schwedischen Scharfmacherblattes verständlich. Nicht einen „Sieg“ über das deutsche System stellt die schwedische Vorlage dar, sondern einen Sieg über die geringsten Gerechtigkeitsansprüche der Arbeitermassen. Ferner läßt die schwedische Vorlage die Unternehmer als solche unbehelligt, sie haben keinen Unternehmeranteil an den Beiträgen zu tragen. Das wird damit motiviert, daß das ganze Volk von der Versicherung erfährt, nicht nur die Lohnarbeiter. Aber diese Motivierung steht praktisch auf sehr losem Grund, denn beim Abzug einiger Ehefrauen dürfte in der 2-Kronenbeitragsklasse kaum etwas anderes zu finden sein als Lohnarbeiter in der einen oder anderen Form. Für die Unternehmer ist die Befreiung von der Beitragsleistung gewiß befriedigend. Sie bleiben wie bisher im wesentlichen verschont von sozialpolitischen Lasten, denn die Unfallhaftpflicht hat ihnen große Sorgen bisher nicht auferlegt.

Sodann ist der Invaliditätsbegriff in geradezu reaktionärer Weise präzisiert. Nur bei „dauernder Unfähigkeit zur Arbeit“ tritt die Rentenberechtigung ein. Man hat also auch hier über das deutsche System gesiegt, das die Rentenleistung immerhin bei $\frac{2}{3}$ Invalidität vorsieht. Oder sollen sich die schwedischen Arbeiter damit trösten, daß bei dem fehlenden Heilverfahren das letzte Drittel Invalidität auch bald erreicht sein wird?!

Eine andere wichtige prinzipielle Seite ist die völlige Abschließung dieses Versicherungszweiges gegenüber der Unfall- und Krankenversicherung. Obgleich diese letzteren Versicherungszweige noch nicht obligatorisch sind, so muß doch mit ihrer Obligatorisierung in einer nicht allzufernen Zukunft gerechnet werden. Aber bei der jetzt vorgesehenen ausschließlichen „Pensionsgewährung“ des Invalidenversicherungsgesetzentwurfes erscheint keine Möglichkeit gegeben, die Verbindung mit insbesondere der Krankenversicherung herzustellen. Und doch greifen diese beiden Versicherungsarten in der Praxis so nahe aneinander, daß sie sozial gar nicht zu trennen sind. Will man in Schweden das Invalidenversicherungsgesetz bei der eventuellen Schaffung der obligatorischen Krankenversicherung von Grund auf wieder umbauen? Oder soll der in der Krankenversicherung ausgesteuerte Kranke auf sich selbst angewiesen werden, bis seine Krankheit ihm der „dauernden Unfähigkeit zur Arbeit“ überantwortet? Schon diese beiden Fragen zeigen, welche Konsequenzen die Ausschließung des so außerordentlich wichtigen Heilverfahrens aus der Invalidenversicherung zeitigt.

Daß die Renten an sich gering bemessen werden, ist nichts neues und man würde deshalb allein der schwedischen Vorlage nicht scharfer entgegengetreten brauchen, als ähnlichen Leistungen in anderen Ländern. Auch die deutschen Renten sind ungenügend. Aber die schwedische Vorlage proklamiert die Ungerechtigkeit zum geltenden Prinzip bei der Rentenbemessung und das ist entschieden zurückzuweisen. Ohne Rücksicht auf die Zusammenziehung der Staatseinnahmen wird der Staatszuschlag (zu $\frac{1}{2}$ wird dieser vom Staate, zu $\frac{1}{4}$ von den Gemeinden getragen) für 82 Proz. der Versicherten auf 150 resp. 125 Kronen beschränkt, während die Bezüher in den zwei höheren Klassen für jeden von ihnen geleisteten höheren Jahresbeitrag (7 resp.

12 Kronen) einen um $1\frac{1}{2}$ Proz. erhöhten Staatszuschlag erhalten. Da das Staatsbudget wesentlich durch indirekte Steuern finanziert wird, werden die Armen ganz unberechtigterweise bei der Rentenbemessung zurückgesetzt. Sie haben nicht nur als Steuerzahler, sondern auch als Konsumenten einen wesentlichen Teil der Mittel aufgebracht, die der Staat zur Pensionszulage verwendet, werden aber schlechter behandelt als diejenigen, die auch nicht mehr indirekte Steuern gezahlt haben, aber für jeden 5 resp. 10 Kronen höheren Jahresbeitrag zur Versicherung eine erhebliche Erhöhung des Staatszuschlages zu ihrer Rente bekommen. Man sollte diesen anstatt dessen einen höheren Anteil an ihren eingezahlten Beiträgen gewähren, was durchaus möglich ist. In der Lohnklasse III der deutschen Invalidenversicherung wird der gleiche Beitrag gezahlt, wie in der 12 Kr.-Klasse in Schweden. Ohne Staatszuschuß gewährt die deutsche Versicherung nach 10 Jahresbeiträgen eine Rente von 120 Mk. gegen 36 Kronen in Schweden und nach 50 Jahren gewährt die deutsche 280 Mk., die schwedische nur 180 Kronen. Deutschland gewährt also nach 10 Jahren die gleiche Rente wie Schweden nach $33\frac{1}{2}$ Jahren. Das zeigt, zu welchen Ergebnissen man kommt, wenn man den „Niegereichen“ Weg der „Industria“ geht.

In Wirklichkeit steht es nun so, daß die große Masse der Rentenbezieher sich mit dem Staatszuschlag von 150 resp. 125 Kronen begnügen muß, d. h. mit einer Gesamtrente von höchstens 180 Kronen jährlich. Das ist nicht mehr, als die bisherige Armenpflege leistete. Die Kosten für einen voll unterstützten Armen betragen im Jahre 1906, die letzten uns vorliegenden Zahlen, in den Landgemeinden durchschnittlich 124 Kronen, in den Städten 177 Kronen. Der Durchschnitt steht höher als die öffentliche „Pensionszulage“ der Kommissionsvorlage. Die Höchstleistungen für einen voll unterstützten Armen betragen im gleichen Jahre 546 Kronen, also weit mehr, als die jetzige Versicherungsvorlage bietet, selbst wenn die Gemeinden von ihrem Rechte freiwilliger Zulagen Gebrauch machen. Denn in diesem Falle würde die Gesamtaufwendung aus öffentlichen Mitteln für die große Masse der Bezüher den Betrag von 300 Kronen nie übersteigen können, während sie bisher auf 546 Kronen gestiegen war. Das ist ein so beschämendes Resultat einer fünfjährigen Kommissionsarbeit und einer 20jährigen Diskussion, die beide die Erfahrungen anderer Länder zur Grundlage nehmen konnten, aber darauf verzichteten, daß man die Arbeiterklasse nur bedauern kann, die das Objekt derartiger Gesetzgebung werden soll. Die Armenpflege wird zwar staatlich organisiert, aber ihre Höchstleistungen gleichzeitig herabgesetzt. Und ein solches Nachwerk belegt man dann mit dem Namen „Invaliditäts- und Altersversicherung“.

In einem Teile der Arbeiterpresse hat sich auch eine lebhaftere Opposition gegen die Vorlage gezeigt. Es ist ihr geantwortet worden, wenn diese Vorlage fällt, dauert es mindestens fünf Jahre, bevor die Frage wieder spruchreif wird. Ob man diese fünf Jahre warten will oder nicht, müssen natürlich die Genossen in Schweden selbst entscheiden. Uns erscheint aber eine solche Wartezeit durchaus nicht abschreckend, weil man die Möglichkeit gewinnt, durch eine aufklärende propagandistische Aktion die Versicherung auf eine Grundlage zu stellen, die mehr bedeutet, als die Gemeindealmojen durch Staatsalmojen zu ersetzen.

	Es zahlen einen Jahresbeitrag von 2 Kr.	7 Kr.	12 Kr.
Männer	881 600	242 700	149 600
Ledige Frauen	642 300	49 000	18 500
Chef Frauen	604 400	—	—

2 128 300 291 700 168 100

Insgesamt Versicherte: 2 588 100 (davon 1 314 200 Frauen).

Es gehören also 82,2 Proz. der Versicherten der niedrigsten Einkommensklasse (bis zu 800 Kronen Jahreseinkommen) an, sie zahlen einen Jahresbeitrag von 2 Kronen. Bemerkenswert ist, daß auch die große Mehrzahl der Männer oder 69,2 Proz. dieser Einkommens- bzw. Beitragsklasse angehören. Das hat für die weitere Beurteilung der Versicherungsvorlage große Bedeutung. Es zeigt, daß auch diese Versicherung, die sich theoretisch auf das ganze Volk erstrecken soll, im wesentlichen auch eine Arbeiterversicherung ist, eine Versicherung der proletarisierten Massen, die weniger als 800 Kronen jährliches Einkommen haben. In der zweiten Beitragsklasse wird man „besser bezahlte“ Industriearbeiter, ländliche Angestellte usw. vermuten dürfen, während die 12-Kronenklasse etwas höher auf die gesellschaftliche Stufenleiter hinaufführt.

Die Leistungen der Versicherung sind nun folgende: Bei eintretender vollständiger und dauernder Invalidität, sowie nach dem vollendeten 67. Lebensjahre wird eine „Pension“ gezahlt, die auf Grund der geleisteten Beiträge bemessen wird. Generell beträgt die jährliche „Pension“ für Männer 30 Proz. und für Frauen 23 Proz. ihrer geleisteten Beiträge.

Dazu wird aus öffentlichen Mitteln ein jährlicher „Pensionszuschlag“ von 150 Kronen für Männer und 125 Kronen für Frauen gezahlt; dieser Zuschlag erhöht sich um 1/4 Proz. für jeden in den zwei höheren Beitragsklassen geleisteten Jahresbeitrag. Aber er wird eingezogen, wenn der Rentenbezieher ein eigenes Einkommen von 300 Kronen (bei Frauen 250 Kronen) und mehr pro Jahr hat. Wer bis zu 300 Kronen resp. 250 Kronen eigenes Einkommen hat, erhält die Pensionszulage um die Hälfte seines Einkommens reduziert. Für das erste Hundert Kronen eigenes Einkommen wird demnach der Zuschlag um 50 Kronen herabgesetzt, für das zweite Hundert um 100 Kronen und bei 300 Kronen kommt der Zuschlag ganz in Fortfall.

Die Höchstleistungen der Versicherung würden demnach nach 50jähriger Beitragsleistung in einer der drei Beitragsklassen, wenn der Bezieher kein eigenes Einkommen hat, betragen

nach 50jähriger Beitragsleistung	beim Jahresbeitrage von		
	2 Kr.	7 Kr.	12 Kr.
Männer	180 Kr.	355 Kr.	430 Kr.
Frauen	148 "	289 "	347 "
Mann und Ehefrau zusammen	328 "	503 "	578 "

Von jedem eigenen Einkommen der Bezieher wird die Hälfte vom Pensionszuschlag abgezogen, so daß die niedrigste Rente nach 50jähriger Beitragszahlung bei einem Einkommen von 300 Kronen bei Männern und 250 Kronen bei Frauen betragen würde:

	In der Beitragsklasse von		
	2 Kr.	7 Kr.	12 Kr.
Männer	30 Kr.	105 Kr.	180 Kr.
Frauen	23 "	81 "	138 "
Mann und Ehefrau	53 "	128 "	203 "

Das sind die 30 Proz. resp. 23 Proz. der geleisteten 50 Jahresbeiträge ohne Staatszuschuß. Bei der letzten Kategorie, Mann und Ehefrau, hat die

Frau in allen Fällen nur den 2-Kronenbeitrag geleistet, wodurch für sie nur ein Anrecht auf 23 Kronen Jahresrente entsteht. Andererseits ist das Ehepaar dadurch bevorzugt, daß der Staatszuschuß nur bei 600 Kronen eigenes Einkommen fortfällt = 2 × 300 Kronen. Das ist auf ländliche Verhältnisse zugeschnitten; in den Städten werden Mann und Frau wohl seltener zusammen die Leistungen der Versicherung in Anspruch nehmen können.

Bezugsberechtigt werden alle diejenigen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes voll invalid oder 67 Jahre alt werden. Wer aber beim Inkrafttreten des Gesetzes 45 Jahre alt ist, erhält bei eventuellem Rentenbezug nur 22 resp. für Frauen 17 Proz. der Beiträge als Jahresrente. Es werden demnach alle ausgeschlossen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes invalid sind oder die Altersgrenze überschritten haben. Diese werden wie bisher auf die öffentliche und private Armenpflege angewiesen sein. Das sozialdemokratische Kommissionsmitglied beantragt jedoch, daß diese Personen bezugsberechtigt werden sollen, sofern sie nicht bereits von anderer Seite volle Armenversorgung genießen. Auch beantragt Branting die Eingliederung einer Witwen- und Waisenrente.

Weitere Pfllichtleistungen kennt die Vorlage nicht. Sie gestattet aber den Versicherten, durch freiwillige Einzahlungen ihre Rentenansprüche zu erhöhen, in welchem Falle der Staatszuschuß um ein Drittel der freiwillig erworbenen Jahresrente erhöht wird. Ferner können solche Gemeinden, wo die Lebenshaltung eine teure ist, unter bestimmten Bedingungen einen besonderen freiwilligen Gemeindeforschuß zu der Rente leisten. Aber dieser Zuschuß darf nicht den Betrag von 150 Kronen für Männer und 125 Kronen für Frauen überschreiten. Verpflichtet sind die Gemeinden zu dieser Leistung durch dieses Gesetz nicht.

Die Verwaltung der Versicherung ist einem centralen „Pensionsrat“ übertragen, dem lokale Pensionsausschüsse für die Beurteilung der Einzelfälle zur Seite stehen. Die Organisation des Pensionsrates wird vom König und Reichstag bestimmt. Die Bestimmung läßt noch nicht klar ersehen, inwieweit diese Verwaltung eine vollauf bürokratische wird oder nicht. Daß sie aber stark bürokratisiert wird, dürfte kaum zu bezweifeln sein. Denn die Centralbehörde, die alle endgültigen Entscheidungen doch treffen wird, ist in dieser Form kaum anders denkbar, auch wenn die lokalen Pensionsausschüsse aus direkten Wahlen der Versicherten hervorgehen würden. Die Einziehung der Beiträge erfolgt mit den ordentlichen Gemeinde- resp. Staatssteuern.

Das ist der wesentlichste Inhalt der Vorlage, die wohl als ein vollgiltiger Beweis dafür angesehen werden kann, wie eine Invalidenversicherung nicht aussehen soll, aber doch keine ernste Lösung dieser wichtigen sozialpolitischen Frage darstellt. Es ist geradezu rührend, mit welcher Liebe die „Industria“, das Organ des schwedischen Arbeitgebervereins, diese Vorlage als einen Sieg über das deutsche und das englische System feiert. Vom Unternehmer erst and punkt mag das richtig sein, die Arbeiter haben dagegen alle Ursache, sich die Sache etwas genauer anzusehen. Es stellt sich dann heraus, daß die Vorlage nicht nur außergewöhnlich geringe Leistungen bietet, sondern daß sie teils wichtige Prinzipien der Sozialversicherung ganz außer acht läßt, teils auch hinter der bisherigen Armenpflege zurückbleibt. Zunächst ist das Heilverfahren zur Vorbeugung der Invalidität ausgeschlossen! Wenn

Die neuen Arbeiterversicherungs-gesetze in Rußland.

II.

Abgesehen von den Unfällen in dem Transportzweige (d. h. bei Zugzusammenstößen usw.), wurde die Entschädigungsfrage bei Unfällen in der Industrie zum ersten Male durch das Gesetz vom 2. Juli 1903 gelöst. Danach hat jeder Unternehmer seinem Arbeiter eine bestimmte Vergütung zu gewähren, falls der Unfall unmittelbar durch die Arbeit verursacht wurde, und falls es nicht bewiesen wird, daß eine böswillige Absicht oder ein grobes Verschulden seitens des Arbeiters vorliegt. Die Entschädigung hat drei Formen: Geldunterstützung, falls der Unfall eine Kur durchzumachen zwingt, Pension und eine einmalige Geldentschädigung. Im Falle der vollständigen Invalidität beträgt die Pension zwei Drittel des wirklichen Lohnes. Dieser letzte Betrag wird durch Multiplikation des wirklichen im Jahresdurchschnitt erhaltenen Tagesverdienstes mit dem ständigen Koeffizienten 260 (angeblich die Zahl der Arbeitstage in Rußland, was selbstverständlich nicht zutrifft) erhalten. Für ungelernete Arbeiter wird von der Aufsichtsbehörde ein im voraus für drei Jahre geltender ortsüblicher Tagelohn festgesetzt. Statt der Pension kann auf beiderseitiges Uebereinkommen ein einmalig zu bezahlender Betrag alle Verpflichtung des Unternehmers aufheben. In diesem Falle muß der Betrag das 10fache der jährlichen Pension ausmachen.

Die komplizierten Bedingungen zur Durchsetzung seines Rechtes, besonders die Anfechtung des Punktes, daß der Unfall nicht durch „ein grobes Verschulden“ seinerseits verursacht wurde, und die sich ungeheuer in die Länge ziehende Abwidelung des ganzen Verfahrens bringen es in den meisten Fällen mit sich, daß der Arbeiter auf eine regelrechte Verfolgung der Angelegenheit notgedrungen verurteilt werden muß. Er ist dem Unternehmer auf Gnade und Ungnade überlassen und sieht sich gezwungen, die ihm diktierten Bedingungen anzunehmen. Im Dienste der Unternehmerschaft hat sich eine besondere Abart von Rechtsanwälten herausgebildet, die es verstehen, die Arbeiter zu überreden, sich mit einer Abstands-summe einverstanden zu erklären. Aus den 23 915 Unfallsachen während der Jahre 1904—1906, bei denen die Unfallentschädigung in Frage kam, sind 18 994 Sachen durch ähnliche „Vergleiche“ erledigt worden.

Das neue Unfallversicherungsgesetz erstreckt seine Giltigkeit auf dieselben Berufe und Unternehmungen wie das Krankenversicherungsgesetz. Die Wirkungsgebiete beider Gesetze fallen zusammen. Als Versicherungsträger treten Versicherungsgenossenschaften auf, deren Zahl auf 12 gedacht ist, und die nach territorialem Prinzip organisiert werden sollen. Jedoch verlangen schon einige Industriezweige (Bergindustrie und Binnenschifffahrt) für sich Berufsgenossenschaften und es ist anzunehmen, daß die Regierung diesem Verlangen stattgeben wird. Die Versicherungsgenossenschaften haben nur Unternehmer als Mitglieder. Ebenso werden die Mittel durch Beiträge der Unternehmer aufgebracht.

Da den Krankenkassen die Unterstützung bei Unfällen während der ersten 13 Wochen obliegt, so tritt die Unterstützungspflicht bei Unfällen seitens der Versicherungsgenossenschaft erst mit der 14. Woche ein. Nach beendeter Kur wird die Höhe der Pension

(Unfallrente) von der Genossenschaft festgesetzt. Bei voller Invalidität beträgt die Pension zwei Drittel des Jahreseinkommens. Bei Lähmungen und anderen Fällen der Bedürftigkeit fremder Hilfe muß die Pension dem Jahreseinkommen gleich sein. Bei teilweiser Invalidität erhält der Arbeiter zwei Drittel des erlittenen Verlustes, d. h. des Unterschiedes zwischen seinem wirklichen Verdienst und dem schätzungsweise angenommenen Verdienste, für welchen er nach dem Unfall für fähig gehalten wird. Als Koeffizient für die Berechnung des Jahreseinkommens dient die Zahl der Arbeitstage 280. Der wirkliche Tagesverdienst wird somit mit 280 multipliziert, woraus sich das Jahreseinkommen ergibt. Die Feststellungen werden von der Versicherungsgenossenschaft selbständig ohne Teilnahme der anderen Partei vorgenommen. Die Beschlüsse sind im ordentlichen Gerichtsverfahren (was mit einer außerordentlichen Verschleppung der Angelegenheit gleichbedeutend ist) anfechtbar. Jedoch darf inzwischen, bis zur Entscheidung des Gerichtes, die Auszahlung der Rente entsprechend dem ursprünglichen Beschluß der Genossenschaft beansprucht werden.

Der Ersatz der auszubahlenden Pension durch eine einmalige Zahlung eines Abfindungsbetrages ist nur dann zulässig, wenn die Rente keine 15 Proz. des Jahreseinkommens bildet, sowie wenn die Rente weniger als 3 Rubel (etwa 6,45 Mk.) monatlich beträgt. Die Abfindungssumme beträgt das 10fache einer Jahrespension. Der ausgezahlte Betrag ist nicht zurück einlagbar, während die Rente im Laufe von 3 Jahren auf Antrag der beiden Parteien geändert oder aufgehoben werden kann.

Bei infolge von Unfällen eintretenden Sterbefällen hat die Versicherungsgenossenschaft an die Hinterbliebenen eine einmalige Sterbeunterstützung in Höhe eines 20—30fachen Tagesverdienstes zu bezahlen. Sodann muß sie den Hinterbliebenen noch eine Pension (Hinterbliebenenrente) auszahlen. Hinterbliebene, die Anrecht auf die Pension haben, sind: die Witwe, die Kinder, auch außereheliche oder an Kindesstatt angenommene, die Schweigern, Brüder, Verwandte direkter aufsteigender Linie, falls der Verstorbene deren Ernährer war. Die Witwe erhält ein Drittel des Jahresverdienstes des Verstorbenen lebenslanglich, evtl. bis zur Wiederverheiratung. Jedes Kind oder Geschwister erhält bis zum fünfzehnten Lebensjahr ein Sechstel, die Verwandten ebenfalls einen sechsten Teil des Jahreseinkommens als Pension. Besondere Bestimmungen sind getroffen, die Zusammenlegung der Teile und die Einschränkungen des Gesamtbetrages vorsehen, wir können aber von deren Wiedergabe an dieser Stelle absehen.

Als Aufsichtsorgane für beide Zweige der Versicherung werden zwei besondere Behörden geschaffen: eine Ortsbehörde für jedes Gouvernement und eine Centralbehörde in St. Petersburg. Die für jedes Gouvernement besonders zu schaffende „Behörde für die Angelegenheiten der Arbeiterversicherung“ hat zur Aufgabe die Einführung der Gesetze, deren Durchführung und ordnungsmäßige Anwendung zu überwachen. Sie hat nähere Bestimmungen über die Gewährung der ärztlichen Hilfe, der Krankenkassenpflege, der Geldunterstützungen zu erlassen, von ihrem Einverständnis hängen sämtliche Maßnahmen der Versicherungsorgane ab. Die Zusammenfassung dieser Behörde ist eine überwiegend bürokratische. Als Vorsitzender fungiert der Gouverneur, Mitglieder

sind Verwaltungsbeamte, der Staatsanwalt, der Fabrikinspektor und je zwei Vertreter der Unternehmer und der Versicherten. Die ersteren werden von der zuständigen Versicherungs-genossenschaft (für jedes Gouvernement des ihr zufallenden Rayons) bestellt. Die Vertreter der Versicherten werden anfangs vom Gouverneur (Polizei) und nach der Eröffnung der Krankenkassen durch die Krankenkassenvorstände der betreffenden Stadt, in welchem der Sitz der Gouvernementsbehörde ist, gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Vorstände, falls die Gesamtzahl deren Mitglieder 100 nicht übersteigt, sonst durch Delegierte der Vorstände.

Als oberste Instanz ist der „Conseil für die Angelegenheiten der Arbeiterversicherung“ vorgesehen, der sich aus den Ministerialbeamten verschiedener Ressorts sowie 5 Vertretern der Centralverbände der Industriellen und 5 Vertretern der Petersburger Krankenkassenvorstände zusammensetzt. Bis die Krankenkassen in Petersburg ins Leben gerufen werden, nominiert der Handelsminister eigenmächtig die Vertreter der Arbeiter für den Conseil.

Die Inkraftsetzung der Gesetze ist nicht besonders vorgeschrieben. Man hielt aber allgemein als sicher, daß die Wirksamkeit der Gesetze mit dem 1. Januar 1913 beginnen wird. Nun aber erweist es sich, daß die vielen Jahre nicht ausgereicht haben, die nötigen Vorbereitungen zu treffen. Die Unternehmerpresse plädiert besonders dringend für die mögliche hinauschiebung der Inkraftsetzung des Unfallversicherungsgesetzes. Es ist aber anzunehmen, daß die Gesetze bereits in den nächsten Monaten, indes allmählich nach und nach in Kraft gesetzt werden.

Die Vorbereitungen werden im Handelsministerium betrieben, wobei sie sich auf das Krankenversicherungsgesetz beschränken. Die Durchführung des Unfallversicherungsgesetzes ist dem einflussreichen Centralverbande russischer Industrieller übertragen worden. Es fand eine große Anzahl von Beamtenkonferenzen statt, die sich besonders mit der Ausarbeitung eines Modestatuts für Krankenkassen befaßten. Ihnen folgten Tagungen der Bezirks-Fabrikinspektoren des ganzen Reiches in Petersburg und Bezirkstagungen von Beamten und Vertretern aller möglichen Unternehmervereine. Dieses Moment muß besonders hervorgehoben werden: nicht nur zeigt die Regierung den Unternehmern gegenüber das größte Entgegenkommen, sondern die Stimmen sämtlicher Berufs- und Interessentenorganisationen der Unternehmer werden gehört und Vertreter zu den Vorbereitungsarbeiten hinzugezogen. Unter den Arbeitern entstand ebenfalls eine Bewegung mit dem Bestreben, an diesen Beratungen und Konferenzen teilzunehmen. In Petersburg, Kiew und anderen Städten, wo im Oktober dieses Jahres die Tagungen zusammenberufen wurden, reichten einige gewerkschaftliche Arbeitervereine diesbezügliche Gesuche ein, aber die Fabrikinspektoren im Verein mit den Unternehmern hielten es für angemessen, den Gesuchen keine Folge zu geben. In Petersburg wurde dem Handelsministerium eine Petition, unterzeichnet von über 6000 Arbeitern, überreicht, welche beantragte, zur Wahl der provisorischen Vertreter für den „Conseil für die Angelegenheiten der Arbeiterversicherung“ allgemeine Wahlen mit vorherigen Versammlungen anzuberaumen. Der Erfolg dieses Schrittes ist ausgeblieben. Das gleiche Schicksal ereilte die Agitation zugunsten der Einberufung eines Kongresses von Vertretern

der bestehenden Gewerkschaften speziell für die An gelegenheiten der Arbeiterversicherung. Die Partei, die die neuen Gesetze am meisten angehen, wird von der Mitwirkung bei der Durchführung ferngehalten. Die Arbeiter können nur Objekte der Gesetzgebung sein, ganz nach preussischem Muster. Sie sollen vor bestimmte Tatsachen gestellt werden, deren Abänderung mit großen Schwierigkeiten verbunden sein wird.

Dies alles wird jedoch die Arbeiter davon nicht abhalten können, im Sinne ihrer Klasseninteressen auch im Rahmen des neuen Gesetzes zu wirken, um diesen Rahmen zu erweitern und anderen, besseren Zuständen zum Siege zu verhelfen. Ein beschränktes mit 1000 Hindernissen ausgestattetes Tätigkeitsfeld bieten die Krankenkassen den Arbeitern. Jedoch sind die neuen Gesetze als ein Zeichen der Macht der Arbeiterklasse Rußlands anzusehen, der man eine Konzession, wenn auch verkümmert und mit einer sehr schlechten Miene anzubieten gezwungen ist. Die Konzession ist eine Karikatur einer Arbeiterversicherung, aber die Arbeiterklasse wird es verstehen, die neuen Organisationen zu Stützpunkten für weiteres Fortschreiten zu machen. Aer.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Einschränkung der Wählbarkeit der Gewerbegerichtsbeisitzer.

Neben anderen Erfordernissen ist im § 11 Absatz 1 des Gewerbegerichtsgesetzes verlangt, daß als Beisitzer nur berufen werden soll, „wer in dem Bezirke des Gerichts seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist“.

Daß diese Bestimmung zwingender Natur ist und durch Statut nicht eingeschränkt werden kann, ergibt sich aus den Verhandlungen der Reichstagskommission. Dort wurde nämlich die Frage, ob die Wählbarkeit der Beisitzer sich nach dem Wohnorte oder nach dem Beschäftigungsorte entscheide, „von allen Seiten, mit Einschluß der Regierungsvertreter, dahin beantwortet, daß ein Beisitzer sowohl an seinem Wohnorte wie an seinem Beschäftigungsorte gewählt werden könne, da keins von beiden im Gesetze ausgeschlossen sei“. Der Kommentator Wilhelm-Bewer sagt dazu noch, daß an diese Auffassung der Worte „wohnt oder beschäftigt ist“, sich die Auslegung zu halten habe. In demselben Sinne äußert sich Haas, indem er ausführt: „In gleicher Weise kann jemand dort, wo die Beisitzer für die einzelnen Kammern desselben Gewerbegerichts aus je einem örtlich bestimmten Teile des Bezirks zu wählen sind, als Beisitzer für zwei Kammern gewählt werden; er zählt jedoch als Beisitzer nicht doppelt und hat daher die Wahl für eine Kammer abzulehnen“. Daraus ergibt sich Klipp und klar, daß für das Recht, als Beisitzer gewählt werden zu können, nicht nur der Beschäftigungsort, sondern auch der Wohnort maßgebend ist. Die durch den Wohnort begründete Wählbarkeit darf durch statutarische Bestimmungen nicht ausgeschlossen werden, andernfalls das Gesetz verletzt ist.

In den Anordnungen für das Berggewerbegericht Dortmund, gültig ab 1. Januar 1912 für sämtliche 19 Spruchkammern des rechtsrheinischen Ruhrkohlen gebiets, ist zwar dem Gesetze gemäß in § 6 Absatz 2 auch gesagt: „Als Beisitzer soll nur berufen werden, wer in dem Bezirke des Gerichts seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist“, durch nach-

folgende Bestimmungen ist die auf den Wohnort sich gründende Wählbarkeit aber vollständig aufgehoben.

Die frühere Abgrenzung der Wahlbezirke nach Gemeinden und Straßen ist völlig beseitigt. Je nach der Stärke der Belegschaft bilden ein oder mehrere Gruben einen Wahlbezirk. Nach § 11 Absatz 2 des Statuts haben die Arbeiter ihr Wahlrecht in dem Bezirk auszuüben, „in dem sie zur Zeit der Vornahme der Wahl in Arbeit stehen“. Das ist also auf der Grube, auf der sie beschäftigt sind. Im Absatz 1 desselben Paragraphen ist dann gesagt, daß die Arbeiter den Weisiger aus ihrer Mitte, also aus den auf der Grube beschäftigten Arbeitern zu wählen hätten.

In Konsequenz dieser Statutbestimmungen hat man denn auch bereits einer ganzen Reihe von Weisigern, welche nach wie vor ihren Wohnsitz im Bezirke des Gerichts, ja sogar im Bezirke der einzelnen Spruchkammer, behielten, aber durch den Streik oder aus anderen Gründen, die Arbeitsstelle wechselten, den Bescheid ins Haus gesandt, daß sie durch den Wechsel der Arbeitsstelle ihr Amt als Weisiger sein Amt, wenn er die Arbeitsstelle nicht über die Grenze des Spruchkammerbezirks hinaus verlegt. Immerhin aber spielt der Wohnort überhaupt keine Rolle mehr.

Auf erhobene Beschwerde hat der Minister die Amtsenthebungen und die neuen Statutbestimmungen gut geheißen. In dem ministeriellen Bescheide heißt es:

„Die Bestimmung, daß die Weisiger aus der Mitte der wahlberechtigten Arbeiter zu wählen sind, stellt vielmehr eine über die gesetzlichen Erfordernisse hinausgehende besondere Voraussetzung der Wählbarkeit dar, deren Aufstellung durch Statut oder in den Fällen des § 82 des Gewerbegerichtsgesetzes durch Anordnung der Landeszentrale zulässig ist (vergleiche Kommentar von Wilhelm-Bewer, Anmerkung 9 zur § 11 a. E. Seite 79).“

Was sagt denn nun aber der Kommentar an der betreffenden Stelle, auf die der Minister sich beruft? Er sagt, daß der § 11 die Materie des passiven Wahlrechts nicht erschöpft hat und kein Verbot enthält, durch Statut oder durch Anordnung der Landeszentralbehörde noch weitere Erfordernisse für die Wählbarkeit aufzustellen, „außer den Erfordernissen des § 11, welche allerdings reichsgesetzlich geregelt und statutarisch nicht beschränkbar sind“. Auch auf Seite 109 desselben Kommentars ist zu lesen, daß die besonderen statutarischen Erfordernisse „nach Maßgabe des Gewerbegerichtsgesetzes“ zu erlassen sind.

Da es gegen die Entscheidung des Ministers einen weiteren Rechtsweg nicht gibt, ist die Bestimmung über den Wohnort für die Verggewerbegerichtswahlen im Ruhrgebiet zuungunsten der Arbeiter beseitigt.

Die vorstehenden Darlegungen geben mir zu folgenden weiteren Ausführungen Anlaß. Nach § 2 des Gewerbegerichtsgesetzes muß für Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 20 000 Einwohner haben, ein Gewerbegericht errichtet werden. Die Errichtung erfolgt durch ein Ortsstatut, welches, außer anderem, auch die näheren Bestimmungen über die Wahlen und das Verfahren trifft. Ein solches Statut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 1 des Gewerbegerichtsgesetzes, § 142 der Gewerbeordnung).

Außer den so errichteten Gewerbegerichten können nun aber zur Entscheidung von Streitigkeiten der in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten usw. beschäftigten Arbeiter mit ihren Arbeitgebern durch „Anordnung“ der Landeszentralbehörde besondere Verggewerbegerichte errichtet werden. Mit ganz wenigen, hier nicht interessierenden Aenderungen finden die Vorschriften des Gewerbegerichtsgesetzes auf diese Gerichte Anwendung. Es handelt sich bei ihnen um Gewerbegerichte, deren Zuständigkeit nur auf die Bergwerksbetriebe usw. beschränkt ist. Da für diese Verggewerbegerichte keine Statuten von Gemeinden erlassen werden können, wird alles das, was sonst die Statuten regeln, durch die „Anordnungen“ der Landeszentralbehörde geregelt. Weil, wie schon gesagt, auf die Verggewerbegerichte die Vorschriften des Gewerbegerichtsgesetzes Anwendung finden, haben sich die Anordnungen der Landeszentralbehörde im Rahmen dieses Gesetzes zu halten; sie können dieses ganz naturgemäß nicht abändern.

Nun schreibt § 11 des Gewerbegerichtsgesetzes vor, als Weisiger soll nur berufen werden, wer in dem Bezirke des Gerichts seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt wird“. Im § 14 ist gesagt: „Zur Teilnahme an den Wahlen ist nur berechtigt, wer . . . in dem Bezirke des Gewerbegerichts Wohnung oder Beschäftigung hat.“ Diese Vorschriften sind ganz klar. Es ist nach dem Wortlaut unzweifelhaft, daß, wenn jemand im Bezirke des einen Gerichts wohnt, und in dem eines anderen Gerichts beschäftigt ist, er in beiden Bezirken wählen oder in beiden Bezirken bei auf ihn entfallender Wahl das Amt eines Weisigers ausüben kann. Bei dem Fehlen jeder gesetzlichen Bestimmung, die das verbietet, wird also jemand in beiden Bezirken, in dem der Wohnung und in dem der Beschäftigung, zugleich das Amt eines Weisigers bekleiden können. Haas sagt in seinem Kommentar zu § 14 des Gewerbegerichtsgesetzes:

„Wer in dem Bezirk des einen Gerichts wohnt, in dem eines anderen aber beschäftigt ist, kann in beiden Bezirken wählen. Dieses Recht kann ihm durch das Statut bzw. die Landeszentralbehörde nicht genommen werden. Dies gilt auch, wenn in einem Orte mehrere, je für einen örtlich bestimmten Teil des Gemeindebezirks bestimmte Gerichte bestehen. Wenn dagegen ein Gewerbegericht mehrere Kammern mit örtlicher Zuständigkeit hat, so kann im Statut bzw. durch die Landeszentralbehörde bestimmt sein, daß die Weisiger zu den einzelnen Kammern in deren Bezirken gewählt werden, und daß, wenn jemand in dem Bezirk der einen Kammer wohnt, in dem einer anderen beschäftigt ist, er nur in dem Bezirk einer dieser beiden Kammern oder in beiden Bezirken wahlberechtigt ist.“

Im ersten Augenblick scheint die hier von Haas zuletzt vertretene Meinung nicht richtig zu sein; anscheinend wird durch die Beschränkung des Wahlrechts auf den Bezirk einer Kammer (bei geschahener Kammerbildung nach örtlichen Bezirken) das aktive oder passive Wahlrecht der Betreffenden gemindert. Aber das ist nur scheinbar so. Das Gesetz spricht nur von der Wahlberechtigung beim Wohnen oder Beschäftigtsein im Bezirke des Gerichts. Der Bezirk des Gerichts ist ein größerer als der der Kammer. Ein Wahlrecht sowohl im Bezirk der Kammer, in dem man beschäftigt ist, und in dem der Wohnung, würde ein doppeltes Wahlrecht für den Bezirk des Gerichts in sich schließen. Das ist nicht gegeben. Wie in diesen Fällen der Kammerbildung nach örtlichen Bezirken das Wahlrecht auszuüben ist,

wird durch das Statut oder die „Anordnung“ der Landescentralbehörde geregelt werden müssen. Bei dieser Regelung handelt es sich nicht um eine Beschränkung des Wahlrechts, sondern um eine Regelung der Ausübung desselben, durch die eine mehrfache Ausübung in ein und demselben Gerichtsbezirk verhindert werden soll.

Unzulässig würde z. B. eine Regelung dahin sein, daß die Arbeiter ihr Wahlrecht nur dort ausüben können, wo sie beschäftigt sind. Denn dann würde denen, die momentan nicht in Arbeit stehen, aber im Bezirk wohnen, das Wahlrecht genommen sein. Ebenso auch, wenn das Wahlrecht nur im Wohnbezirk ausgeübt werden soll. Denn dann würden die außerhalb des Gerichtsbezirks Wohnenden von der Wahl ausgeschlossen sein. Die Regelung kann also immer nur dahin gehen, daß jemand nur in einem Kammerbezirk wählen oder gewählt werden kann. Das erscheint so klar, daß man das auch für den preußischen Handelsminister mit seinen Räten verständlich finden wird. Und doch ist es dem preußischen Handelsminister nicht klar.

Für das rechtsrheinische Kohlengebiet hat der Handelsminister ein Berggewerbegericht in Dortmund mit 19 auf die verschiedenen Bezirke verteilten Kammern angeordnet. Diese „Anordnung“ hat mit Wirkung vom 1. Januar 1912 ab eine Aenderung erfahren und lautet in den hier in Betracht kommenden Stellen wie folgt:

§ 6 Abs. 2: „Als Beisitzer soll nur berufen werden, wer in dem Bezirke des Gerichts seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist.“

§ 9 Abs. 1: „Zur Teilnahme an den Wahlen sind nur berechtigt . . . solche Arbeiter, welche . . . in dem Bezirke des Berggewerbegerichts Wohnung oder Beschäftigung haben.“

§ 11 Abs. 1: . . . „Die stimmberechtigten Arbeiter jedes Wahlbezirks wählen aus ihrer Mitte die für den Wahlbezirk . . . festgesetzte Zahl von Beisitzern.“

Abs. 2: „Die Arbeiter haben ihr Wahlrecht in demjenigen Wahlbezirke auszuüben, in dem sie zur Zeit der Vornahme der Wahl in Arbeit stehen.“

Diese letzteren Vorschriften im § 11 decken sich nicht mit dem Gesetz; sie beschränken das aktive und passive Wahlrecht der Wahlberechtigten, die in dem betreffenden Kammerbezirk nicht in Arbeit stehen, entweder, weil sie überhaupt keine Arbeit haben, oder nur in diesem Bezirke wohnen.

Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist die Frage der Gültigkeit dieser Bestimmung noch nicht aktiv geworden, wohl aber für die Ausübung des passiven Wahlrechts. Aus der Bestimmung im § 11 der Anordnungen, daß die Beisitzer aus der Mitte der Wahlberechtigten zu wählen sind, daß wahlberechtigt aber nur sind, die im Bezirke der Wahl in Arbeit stehen, folgert das Rgl. Oberbergamt in Dortmund (auf Grund der Bestimmung im § 25 der Anordnungen, wonach ein Beisitzer seines Amtes zu entheben ist, wenn Umstände eintreten, welche die Wahlbarkeit nach Maßgabe der Anordnungen ausschließen), daß ein gewählter Beisitzer seines Amtes zu entheben ist, wenn er im Bezirke seiner Wahl die Arbeit einstellt. Dieses auch dann, wenn er im Bezirke der Kammer wohnen bleibt, und nicht etwa nur dann, wenn der Beisitzer in eine andere Lebensstellung eintritt, die ihn nicht mehr als Arbeiter erscheinen lassen würde, sondern

auch dann, wenn er Arbeiter bleibt und außerhalb des Kammerbezirks — aber immer innerhalb des Gerichtsbezirks — auf einem anderen Bergwerk in Arbeit tritt. Diese Auslegung hat nun, wie in dem Artikel eingangs dargelegt, die Billigung des Handelsministers gefunden, der — der Bescheid erscheint mir doch so wichtig, daß ich ihn wörtlich folgen lassen will — folgendes sagt:

„Nach § 11 Abs. 1 der Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des Berggewerbegerichts zu Dortmund vom 18. Oktober 1911 werden die Arbeiterbeisitzer aus der Mitte der stimmberechtigten Arbeiter jedes Wahlbezirks gewählt; nach Abs. 2 daselbst haben die Arbeiter ihr Wahlrecht in demjenigen Wahlbezirk auszuüben, in dem sie zur Zeit der Vornahme der Wahl in Arbeit stehen. Diese Bestimmungen stehen mit dem Gewerbegerichtsgesetz nicht in Widerspruch; namentlich lassen sie die Vorschrift des § 11 Abs. 1 Satz 2 — die auch als § 6 Abs. 2 in die Anordnungen aufgenommen ist — unberührt, daß als Beisitzer nur berufen werden soll, wer in dem Bezirke des Gerichts seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist. Die Bestimmung, daß die Beisitzer aus der Mitte der wahlberechtigten Arbeiter zu wählen sind, stellt vielmehr eine über die gesetzlichen Erfordernisse hinausgehende besondere Voraussetzung der Wahlbarkeit dar, deren Aufstellung durch Statut oder in den Fällen des § 82 des Gewerbegerichtsgesetzes durch Anordnung der Landescentralbehörde zulässig ist (vergl. Kommentar von Wilhelm-Beyer, Ann. 9 zu § 11 a. G. S. 79). Derartige besondere Voraussetzungen fallen aber, worauf der angefochtene Beschluß des Oberbergamts in Dortmund vom 22. April d. J. bereits zutreffend hingewiesen hat, unter § 21 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes bzw. § 25 Abs. 1 der Anordnungen. Von diesen Bestimmungen war daher gegen Sie Gebrauch zu machen, da Sie infolge Verlegung Ihrer Arbeitsstätte in einen anderen Spruchkammerbezirk die mehrerwähnte Voraussetzung, daß die Beisitzer der Mitte der wahlberechtigten Arbeiter entnommen sein müssen, nicht mehr erfüllen.“ (J. Nr. I, 4808.)

Daß die Landescentralbehörde des größten deutschen Bundesstaates einen solchen Versuch macht, die Beschränkung des passiven Wahlrechts als eine zulässige Aufstellung besonderer Voraussetzungen der Wahlbarkeit hinzustellen, daß sie in dieser Art ein Reichsgesetz auslegen kann, stellt ein recht starkes Stückchen dar. Man beachte genau, worum es sich handelt. Es wird jemand seines Amtes als Beisitzer enthoben, obwohl er noch im Bezirk des Gerichts wohnt und in ihm auch beschäftigt ist. Diese Enthebung vom Amte bedeutet einen Eingriff in die Bestimmung des Reichsgesetzes. Es ist bedauerlich, daß dies ein preußischer Ministerialrat und der Oberbergshauptmann nicht begreifen. — Der letztere hat den alten erwähnten Bescheid unterschrieben.

Nun kann ja nicht zweifelhaft sein, daß bei Aufassung der neuen „Anordnung“ bewußt ein solcher Eingriff in das Gesetz nicht unternommen ist und daß bei der Absicht, eine Regelung der Ausübung des Wahlrechts zur Verhinderung eines mehrfachen Gebrauchs herbeizuführen, eine verunglückte Fassung der Anordnung geschehen ist. Das ergibt sich aus § 6 der „Anordnungen“, worin, der Vorschrift des Gesetzes entsprechend, ausdrücklich gesagt ist, daß als Beisitzer berufen werden kann, „wer in dem Bezirke des Gerichts seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist.“ Um so rätselhafter ist die Fassung

des § 11 der Anordnungen, worin die Worte „aus ihrer Mitte“ und „in Arbeit stehen“ gesperrt gedruckt sind, und der § 25, worin gesagt ist, daß vom Amt zu entheben ist, wer die Wählbarkeit zu dem von ihm bekleideten Amte nach Maßgabe dieser Anordnungen verliert.

Es ist also hier ein Eingriff in das Reichsrecht geschehen, dessen Wirkung die folgende ist:

Es steht jetzt ganz in der Hand der Zechenbesitzer, unbequeme Besitzer von der Entscheidung im Gericht fernzuhalten. Wenn ein Besitzer im Bezirk seiner Kammer keine Arbeit mehr bekommt, dann wird er ja seines Amtes enthoben, ergo — — —.

Die Nachbarzechen brauchen ihn nicht von der Arbeit auszuschließen. So wird auch jeder Schein einer Maßregelung vermieden. Und ist ein Besitzer erit seines Amtes enthoben, kann ihm auch im alten Bezirk wieder Arbeit gewährt werden.

Auf sechs Jahre werden die Besitzer gewählt. Es braucht nicht dieser Zeit, um alle unbequemen Besitzer aus ihrem Amte zu entfernen. Das ist die ungewollte Wirkung der Auslegung eines Reichsgesetzes durch den preußischen Handelsminister, einer Landescentralbehörde. Dieser Wirkung wegen wird es gut sein, einmal den Reichskanzler zu fragen, was er zu tun gedenkt, um die Wirksamkeit eines Reichsgesetzes nicht durch den preußischen Handelsminister unterbinden zu lassen.

Rud. Wiffell.

Statistik und Volkswirtschaft.

Nochmals: Die „sozialpolitische Belastung“ des ober-schlesischen Grubenkapitals.

Wir haben vor einem Jahr in den Spalten dieses Blattes an der Hand der vom Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Verein herausgegebenen Statistik der öffentlichen Lasten des privaten ober-schlesischen Steinkohlenbergbaues zahlenmäßig nachgewiesen, daß der Notzwei der ober-schlesischen Grubenmagnaten, wonach der Bergbau durch die sozialpolitische Belastung an der Grenze der Existenzmöglichkeit angelangt sei, in jeder Beziehung durchaus unangebracht ist.*)

Der selbe Nachweis läßt sich auch für den fiskalischen Steinkohlenbergbau in Oberschlesien führen, der im Jahre 1911 rund 17 Proz. der Gesamtkohlenförderung des ober-schlesischen Kohlenbeckens geliefert hat, demnach eine nicht zu unterschätzende Bedeutung besitzt. Die Unterlagen dazu bieten uns die dem preußischen Dreiklassenparlament von dem Minister für Handel und Gewerbe alljährlich vorgelegten „Nachrichten vom dem Betriebe der unter der preußischen Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung stehenden Staatswerke“. Es stehen uns davon die letzten elf Jahrgänge zur Verfügung.

Es geht daraus zunächst hervor, daß auf den fiskalischen Steinkohlenbergwerken in Oberschlesien die Steinkohlenförderung, deren Gesamtwert, die Gesamtbelegschaft sowie der reine Jahresdurchschnittsverdienst eines Arbeiters in dem verfloßenen elfjährigen Zeitraum die folgenden waren:

Jahr	Förderung Tonnen	Wert der Förderung M.	Belegschaft	Jahresdurchschnittslohn M.
1900	5 292 755	40 977 500	14 993	977
1901	5 141 872	43 540 127	15 448	973
1902	5 211 625	42 980 770	15 664	946
1903	5 103 323	40 699 410	16 394	958
1904	5 368 340	41 881 908	17 288	956
1905	5 541 094	43 473 431	17 368	994
1906	5 834 026	48 971 562	18 086	1046
1907	5 861 737	54 785 247	19 139	1099
1908	5 882 683	58 384 381	19 736	1127
1909	6 025 141	58 305 307	21 624	1093
1910	6 141 114	58 480 262	22 745	1062

Wir sehen, daß in den Jahren 1901 bis 1903 die Förderung gegenüber 1900 beträchtlich zurückgegangen ist, seit 1904 setzt die Aufwärtsbewegung ein, die ununterbrochen bis 1910 andauert. Im letzten Berichtsjahre stand die Förderung um 848 359 Tonnen = rund 16 Proz. höher gegenüber dem Jahre 1900. In dem gleichen Zeitraum vermehrte sich die Gesamtbelegschaft um 7752 Köpfe = 51,7 Proz. Hierzu ist zu bemerken, daß um die Mitte des Jahres 1903 das neue fiskalische Steinkohlenbergwerk Anurow in Angriff genommen worden ist, dessen Belegschaft im Etatsjahre 1910 auf 1884 Köpfe angewachsen ist und dessen Förderung nur 305 720 Tonnen betragen hat. Die Angaben über die reinen Jahresdurchschnittsverdienste eines Arbeiters beweisen, in welcher Misere auch die Arbeiter der fiskalischen Bergwerke in Oberschlesien, die angeblich als Musterbetriebe in jeder Beziehung gelten sollen, dahinvegetieren müssen. Ihren höchsten Stand erreichten sie im Hochkonjunkturjahr 1908 mit 1127 M., bis 1910 sind sie um 65 M. = 5,8 Proz. zurückgegangen und waren in diesem Jahre nur um 85 M. = 8,7 Proz. höher als im Jahre 1900. Angesichts der bedeutend größeren Steigerung aller Lebensbedürfnisse während des ersten Dezenniums des neuen Jahrhunderts mußte sich die Lebenslage der fiskalischen Bergarbeiter merklich verschlechtern. Die Verwaltungen der fiskalischen Betriebe kümmern sich den Teufel darum, man ist nur darauf bedacht, für den Staatsfiskus möglichst große Beträge herauszuwirtschaften.

Unter Zugrundelegung der Zahlen der obigen Tabelle ergeben sich für die einzelnen Jahre folgende Durchschnittswerte pro Tonne Steinkohlen sowie folgende Gesamtlohnsummen:

Jahr	Tonnenwert M.	Lohnsumme M.
1900	7,742	14 648 161
1901	8,468	15 030 904
1902	8,247	14 818 144
1903	7,975	15 705 452
1904	7,804	16 527 328
1905	7,846	17 263 792
1906	8,396	18 917 956
1907	9,346	21 033 761
1908	9,924	22 242 472
1909	9,677	23 635 032
1910	9,522	24 155 190

Der durchschnittliche Erlös für 1 Tonne Kohlen war 1906 fast auf die gleiche Höhe angelangt wie im Jahre 1901, 1907 schnellte er mit einem Ruck um fast eine Mark aufwärts, erreichte seinen höchsten Stand

*) Siehe: Die „sozialpolitische Belastung“ des ober-schlesischen Grubenkapitals, Nr. 36 u. 37 des „Correspondenzblattes“, 21. Jahrgang, S. 561—563 sowie S. 576—580.

im Jahre 1908, ging 1910 auf 9,52 Mk. zurück, wobei er in diesem Jahre um 1,78 Mk. = 22 Proz. höher war als im Jahre 1901.

Ferner stellt sich aus einer besonderen Nachweisung (Anlage C) der amtlichen Nachrichten heraus, daß die von obererschlesischen fiskalischen Steinkohlenbergwerken gezahlten Beiträge zu den Knappschaftskassen sowie zu der Unfall- und Invalidenversicherung in den einzelnen Jahren seit 1900 betragen haben:

Jahr	Zuschüsse an Knappschaftskassen Mk.	Ausg. auf Grund des Unfallversch.-Ges. Mk.	Ausg. auf Grund des Invalidenversch.-Ges. Mk.	Summe Mk.
1900	633 326	403 102	98 805	1 135 233
1901	662 459	478 833	102 362	1 243 655
1902	680 856	549 052	108 032	1 337 940
1903	718 952	614 376	113 327	1 446 655
1904	755 159	676 935	120 788	1 552 892
1905	789 954	726 342	121 160	1 637 456
1906	833 832	778 548	129 331	1 741 711
1907	901 319	807 687	137 010	1 846 016
1908	1 036 369	804 901	154 335	1 995 605
1909	1 118 328	965 735	183 430	2 267 493
1910	1 134 631	1 003 096	180 878	2 318 605

Es sind demnach im Jahre 1910 gegenüber dem Jahre 1900 mehr gezahlt worden: an Zuschüssen zu Knappschaftskassen 501 305 Mk. = 79,1 Proz., an Ausgaben auf Grund des Gewerbeunfallversicherungs-gesetzes 599 994 Mk. = 148,8 Proz., an Ausgaben auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes 82 073 Mk. = 82,9 Proz., insgesamt 1 183 372 Mk. = 104,2 Proz. Herr Bergat Williger, der Vorsitzende der Interessentenvereinigung der obererschlesischen Montanindustrie würde wohl auch über diese Zahlen erschrecken, wie er über die „ungeheure Höhe“ der Zahlen der Lastenstatistik des privaten obererschlesischen Steinkohlenbergbaues „geradezu erschrecken mußte“. Ob mit Recht? Sehen wir zu.

Die Antwort darauf bekommen wir, wenn wir die Höhe der Gesamtaufwendungen durch die sozialpolitischen Lasten auf jede Tonne der geförderterten Kohlen zurückführen. Wenn wir noch nebenher die Höhe des Lohnanteils, ebenfalls pro Tonne, berücksichtigen und die Höhe des Uberschusses vom Tonnenwert feststellen, so erhalten wir folgende anschauliche Tabelle:

Jahr	Gesamtaufwendungen Mk.	Lohnanteil Mk.	Gesamtaufwendungen plus Lohnanteil Mk.	Uberschuß vom Tonnenwert Mk.
1900	0,214	2,767	2,981	4,761
1901	0,241	2,923	3,164	5,304
1902	0,256	2,843	3,099	5,148
1903	0,283	3,077	3,360	4,615
1904	0,289	3,078	3,367	4,437
1905	0,295	3,115	3,410	4,436
1906	0,298	3,242	3,540	4,856
1907	0,314	3,588	3,902	5,444
1908	0,339	3,781	4,120	5,804
1909	0,376	3,922	4,298	5,379
1910	0,377	3,933	4,310	5,212

Die Gesamtaufwendungen durch die sozialpolitischen Lasten sind zwar ununterbrochen gewachsen, sie waren pro Tonne 1910 um 0,163 Mk.

= 76,1 Proz. höher als 1900, relativ jedoch haben sie vom Tonnenwert betragen: 2,76 Proz. im Jahre 1900 und 3,95 Proz. im Jahre 1910. Der Lohnanteil war auch, mit Ausnahme des Jahres 1902, im stetigen Steigen begriffen. Trotzdem stellen sich die Uberschüsse vom Tonnenwert in den letzten Jahren gar nicht ungünstig dar. Im Jahre 1901 betrug derselbe, nach Abzug der Gesamtaufwendungen durch die sozialpolitischen Lasten sowie des Lohnanteils, 5,304 Mk., bis 1905 fiel er bis auf 4,436 Mk. zurück, so daß er in diesem Jahre um 0,325 Mk. geringer war als 1900, im Jahre 1908 steigt er auf 5,804 Mk. und ist höher als im Hochkonjunkturjahr der vorherigen Prosperitätsperiode um rund 50 Pf., im Jahre 1910 geht er auf 5,212 Mark zurück, womit er noch um 0,451 Mk. über dem Niveau des Jahres 1900 steht.

Das widerlegt wohl genügend die Behauptung von der Erdrückung des obererschlesischen Steinkohlenbergbaues durch die sozialpolitischen Lasten. Diese „ungeheure“ Belastung betrug für die fiskalischen Steinkohlenbergwerke in Oberschlesien pro Arbeiter und Kalendertag: 20,7 Pf. im Jahre 1900 und 27,9 Pf. im Jahre 1910, demgegenüber stellte sich der durchschnittliche reine Verdienst pro Arbeiter und Kalendertag auf 2,68 Mk. bzw. 2,91 Mk. Die obererschlesischen Bergarbeiter tun gut, wenn sie sich durch das Gerede, daß die wachsenden sozialpolitischen Lasten der Aufbesserung der Löhne insbesondere hindernd im Wege stehen, nicht beirren lassen, sondern durch einen straffen gewerkschaftlichen Zusammenschluß in den Reihen des freien Bergarbeiterverbandes um eine menschenwürdige Lebenshaltung kämpfen.

Kattowitz (Oberschlesien).

Emil Caspari.

Arbeiterbewegung.

Die Gründung der „Volkfürsorge“.

Die Gründung der „Volkfürsorge“, Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Versicherungs-Aktiengesellschaft, ist am 16. Dezember in Hamburg mit der vollen Einzahlung des Aktienkapitals von 1 Million Mark erfolgt. Mit dem notariellen Gründungsakt und der Wahl des Vorstandes und Aufsichtsrates ist die „Volkfürsorge“ ins Leben getreten. Die Namen der Gewählten sind aus der offiziellen Mitteilung der Gesellschaft am Schlusse dieser Nummer zu ersehen. Ihre Eintragung ins Handelsregister kann erst erfolgen, wenn das Aufsichtsamt für Privatversicherung den Geschäftsplan, die Tarife und die Versicherungsbedingungen der Gesellschaft genehmigt und ihr die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erteilt hat.

Der Antrag auf Eröffnung des Geschäftsbetriebes und Veröffentlichung der Tarife und Versicherungsbedingungen ist, nach den bereits geführten Vorberhandlungen, nunmehr am 18. d. M. von der gegründeten Aktiengesellschaft auch formell gestellt worden. Selbst wenn die Erledigung dieses Antrages keinerlei Verzögerung erfährt, werden aber noch einige Wochen verstreichen, ehe der eigentliche Geschäftsbetrieb der „Volkfürsorge“ aufgenommen werden kann. Alle die zahlreichen Freunde des Unternehmens, die ihm ihre Versicherungsaufträge zuweisen wollen, müssen daher noch um einige Zeit zur Geduld ermahnt werden. Der bedeutendste Teil der sehr schwierigen und zeitraubenden Vorberhandlungen, die Festsetzung des Gesellschaftsvertrages, der Tarife und der Versicherungsbedingungen ist aber

nun glücklich zu Ende gebracht und die Hoffnung darf wohl geäußert werden, daß schon in nächster Zeit die „Volkspflege“ mit ihrer Tätigkeit beginnen wird.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Brauereiarbeiterverband hat am Schlusse des dritten Quartals eine Mitgliederzahl von 50 112 erreicht, womit das erste Fünfzigtausend überschritten worden ist. Die Verbandszeitung erinnert bei dieser Gelegenheit an die Erregungenschaften des Verbandes, die nicht gering zu veranschlagen sind. So erreichte der Verband allein in der Zeit von 1898 bis einschließlich 1911 u. a. 17 524 568 Mk. für 150 773 Personen Erhöhung der Löhne und 19 435 878 Stunden für 90 998 Personen Verkürzung der Arbeitszeit. Außerdem kann u. a. registriert werden: Am 1. Januar 1912 war tariflich eine Arbeitszeit unter zehn Stunden festgelegt für 1048 Betriebe mit 44 959 Personen. Bis zu dem gleichen Tage war tariflich festgelegt ein Urlaub ohne Lohnabzug für 1458 Betriebe und 51 614 Personen. Tarifverträge hatte der Verband abgeschlossen und waren gültig am 1. Januar 1912 795 für 1587 Betriebe mit 54 540 Personen. Von den sonstigen zahlreichen und namhaften Verbesserungen abgesehen, bedeuten die wiedergegebenen Ergebnisse der Organisationsarbeit außerordentliche Erfolge. Für Unterstützungszwecke verausgabte der Verband in den Jahren 1891—1911 folgende Summen:

Streifunterstützung	1 225 163 Mk.
Gemahregeltenunterstützung	121 540 "
Arbeitslosenunterstützung	461 554 "
Krankenunterstützung	958 749 "
Sterbeunterstützung	91 550 "
Notunterstützung (seit 1898)	86 845 "
Rechtschutz	84 741 "
Umzugszuschuß (seit 1. 10. 1904)	15 952 "

Der Verbandskassenbestand, der im Jahre 1891 nur 1528 Mk. betrug, stieg bis zum 1. Oktober 1912 auf 1 380 722 Mk.

Die Abrechnung des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins für das dritte Quartal ergibt eine Quartaleinnahme von 30 318 Mark und eine Ausgabe von 27 968 Mk. Von den Ausgaben entfallen auf Arbeitslosenunterstützung 2933 Mk., Zeitung 5565 Mk., Lohnbewegungen und Streiks rund 1000 Mk., Agitation 1316 Mk. Der Kassenbestand betrug 47 382 Mk.

An der Arbeitslosenstatistik des Holzarbeiterverbandes beteiligten sich im November 845 Zahlstellen mit 193 488 Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Arbeitslosen betrug 15 415, davon 6763 am letzten Tage des Monats Arbeitslose. Auf je 100 Mitglieder entfallen 3,50 Arbeitslose gegen 2,95 im Vormonat und 2,42 im November 1911. Die Beschäftigung hat sich demnach wieder bedeutend verschlechtert.

Der Lederarbeiterverband zählte am Schlusse des dritten Quartals 13 892 Mitglieder männlichen und 1163 weiblichen Geschlechts. Für Arbeitslosenunterstützung wurden 15 113 Mk., für Krankenunterstützung 18 112 Mk. und für Streiks und Gemahregelte 4654 Mk. verausgabt. Der Vermögensbestand belief sich auf 164 065 Mk.

Der Verband der Schneider und Schneiderinnen wird vom nächsten Jahre ab eine fachtechnische Zeitschrift herausgeben, die der fachgewerblichen Ausbildung der Mitglieder dienen

soil. Das Blatt wird monatlich erscheinen und auf Kunstdruckpapier gedruckt werden. Der Preis beträgt für Mitglieder 30 Pf. pro Quartal.

Lohnbewegungen und Streiks.

Neue Verhandlungen im Lithographie- und Steindruckgewerbe.

Als der große 18wöchige Kampf im deutschen Lithographie- und Steindruckgewerbe durch die Verhandlungen vom 23. bis 27. Januar 1912 zum Abschluß kam, wurden eine Reihe minder wichtiger Angelegenheiten durch besondere Beschlüsse einer späteren Regelung vorbehalten. Zur Erledigung dieser zurückgestellten Punkte fanden nach der Beendigung der notwendigen Erhebungen und Vorarbeiten am 10. Dezember 1912 in Berlin neue Verhandlungen statt, an denen Vertreter beider Parteien aus allen Teilen Deutschlands teilnahmen. Das wichtigste Ergebnis dieser Verhandlungen ist der Beschluß zur gemeinsamen Herausgabe eines Merkblattes für die Einstellung und Ausbildung von Lehrlingen in lithographischen Anstalten und Steindruckereien.

Die Verhandlungen fanden auf der Grundlage von Merkblattentwürfen statt, die von den Vertretern beider Parteien ausgearbeitet worden waren. Daraus war zu erkennen, daß die Gehilfenvertreter mit dem Merkblatt ein Mittel zur gründlichen Aufklärung der breiten Öffentlichkeit über den Beruf eines Lithographen oder Steindruckers schaffen wollten, während die Schutzverbandsvertreter nur den Unternehmern Leitsätze für die Einstellung von Lehrlingen in die Hand geben wollten. Im Laufe der Verhandlungen gelang es, dem Standpunkt der Gehilfenvertreter im Prinzip Geltung zu verschaffen. Sie endeten schließlich mit einem Kompromiß. Der Gehilfenentwurf wurde als Grundlage für das Merkblatt anerkannt; an Stelle einiger Abschnitte wurden die Leitsätze der Unternehmervertreter mit der Gehilfenvorlage verarbeitet. Die aus dieser Verquickung hervorgegangene Arbeit bleibt zwar als Aufklärungsmittel bei weitem hinter dem von der Gehilfenvertretung vorgelegten Entwurf zurück, aber sie dürfte doch geeignet sein, über das Lithographie- und Steindruckgewerbe einige Klarheit zu verbreiten und den Eltern und Vormündern, die ihre Söhne und Pflegebefohlenen dem Berufe als Lehrlinge zuführen wollen, einige wertvolle Fingerzeige zu geben.

Da das Merkblatt unseres Wissens die erste von Unternehmern und Arbeitern bzw. ihren Organisationen gemeinsam herausgegebene Aufklärungsschrift für die Einstellung und Ausbildung von Lehrlingen in einem bestimmten Gewerbe ist, sei an dieser Stelle auf den Inhalt kurz eingegangen. Der erste Abschnitt behandelt in knappster Form die Technik der Lithographie und des Steindrucks. Im zweiten Abschnitt wird die Entwicklung des Gewerbes von der Zeit, in der der Lithograph noch sein eigener Drucker war, bis zu der heutigen differenzierten Arbeitsteilung in kurzen Zügen behandelt. Als dritten Abschnitt schlugen die Gehilfenvertreter eine zusammenfassende Darstellung der Widerstände gegen diese Entwicklung vor (Konkurrenz der photo-mechanischen Vervielfältigungsverfahren, Erschwerung der Ausfuhr lithographischer Erzeugnisse durch die verschlechte deutsche Zoll- und Handelsvertragspolitik, Beschränkung des Inlandsmarktes durch die berüchtigte Reichsfinanzreform usw.). Obwohl die

Unternehmervertreter dem von den Gehilfenvertretern beigebrachten Tatsachenmaterial nichts entgegenzusetzen und vor allen Dingen die auf die geschiederten Hindernisse der Weiterentwicklung des Gewerbes zurückzuführende Massenarbeitslosigkeit nicht hinwegleugnen konnten, widersetzten sie sich doch hartnäckig dem Bemühen, der Oeffentlichkeit vollständig klaren Wein über die Aussichten des Berufs für das fernere Fortkommen seiner Ausüben einzuschütten. Ebenso lehnten sie eine ausführliche Behandlung der Vorbedingungen für die Erlernung des Berufs mit aller Entschiedenheit aus leicht erklärlichen Gründen ab. Um überhaupt die gemeinsame Aufklärung der Oeffentlichkeit durch die Unternehmer- und Gehilfenorganisation zu ermöglichen, erklärten sich die Gehilfenvertreter mit der Einführung der Formulierung der Vorbedingungen zur Erlernung des Berufs, wie sie von den Unternehmervertretern vorgeschlagen worden war, einverstanden. Sie besagt folgendes:

1. Der einzutellende Lehrling soll auf seine geistige und körperliche Befähigung durch den Prinzipal oder seinen Stellvertreter geprüft und von einem Arzt untersucht werden. Die Kosten der ärztlichen Untersuchung trägt der Prinzipal. Besondere Sorgfalt ist dabei auf die Untersuchung der Augen zu verwenden, wobei sowohl die Sehraft als die Fähigkeit, Farben richtig zu sehen, geprüft werden soll. Bei der Untersuchung ist dem Arzte das Merkblatt vorzulegen, damit er die körperlichen Eigenschaften, welche der Beruf erfordert, daraus entnehmen kann.

2. Für den Maßstab der geistigen Befähigung dienen die Schulzeugnisse der letzten Jahre, wobei auch auf das sittliche Betragen zu sehen ist. Für Lithographenlehrlinge ist in erster Linie eine besondere zeichnerische Befähigung erforderlich.

3. Als Lehrlinge, welche Steindrucker werden wollen, sind nur solche von normaler Körperbeschaffenheit geeignet.

4. Die Lehrzeit für Lithographen und Steindrucker beträgt in der Regel vier Jahre. Bei Lithographenlehrlingen ist eine dreijährige Lehrzeit dann zulässig, wenn der betreffende bei Eintritt in die Lehre älter als 16 Jahre ist und eine höhere zeichnerische Ausbildung genossen hat.

Im letzten Abschnitt des Merkblattes werden noch die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Ausgelernten auf Grund der in den Januarverhandlungen abgeschlossenen Vereinbarungen kurz zusammengefaßt.

Neben der Ausarbeitung dieses Merkblattes betrafen die Verhandlungen vom 10. Dezember noch eine Reihe anderer Punkte; in keinem konnte jedoch eine Einigung zwischen den Vertretern beider Parteien erzielt werden, so daß das Merkblatt nicht nur das wichtigste, sondern auch das einzige positive Ergebnis der Verhandlungen gewesen ist.

So wurde zunächst der Antrag der Gehilfenvertreter, in Anstalten für Autochrom-, Photochrom- und Lichtdruckpostkarten keine Lithographenlehrlinge zuzulassen, abgelehnt, obwohl die eingehend begründeten Tatsachen nicht abgestritten werden konnten, daß ein Lehrling in dieser Branche absolut nichts lernen kann, um ein ausreichendes Fortkommen als Lithograph zu finden, daß ferner den Postkartenlithographen auch das Fortkommen in der Branche selbst außerordentlich eingeschränkt ist, da diese ständig zurückgeht, und daß endlich ein etwaiger Bedarf an Arbeitskräften in der Branche ohne weiteres

durch die zahlreichen arbeitslosen Chromolithographen gedeckt werden kann. Zur ablehnenden Haltung der Schutzverbandsvertreter gegenüber dem Gehilfenantrage sprachen die Gehilfenvertreter ihr Bedauern aus mit der Erklärung, daß man nach wie vor die Einstellung von Lithographenlehrlingen in der Postkartenbranche als durchaus ungerechtfertigt und unmoralisch betrachten müsse.

Ebenso lehnten die Unternehmervertreter den Antrag der Gehilfenvertreter, den Akkordarbeitern einen ihren Leistungen entsprechenden festen Wochenlohn zu garantieren, mit den jedenfallsigsten Gründen ab in dem Streben, dem Unternehmertum auch fernerhin die Möglichkeit der rationalen Gewinnung von Mehrwert aus der Akkordarbeit zu sichern. Damit haben sie jede gerechte Regelung dieser Entlohnungsmethode vorderhand vereitelt. Die Gehilfenschaft wird sich danach zu richten wissen.

Zum Schluß wurde noch die Frage der Gewährung von Arbeitsmütern verhandelt, ohne daß es jedoch auch bei diesem Punkte zu einer Regelung gekommen wäre. Der von den Unternehmern unterbreitete Vorschlag bedeutete noch eine Verschlechterung der bestehenden Gebräuche, so daß die Gehilfenvertreter erklären mußten, nicht in der Lage zu sein, den Schutzverbandsantrag anzunehmen zu können, „da er das historische und moralische Recht des Arbeiters auf Arbeitsmütern von einer Reihe Bedingungen abhängig macht, die eine genügende Lösung der Frage nicht bringen“.

Außerdem fand noch eine Aussprache über das Bemühen verschiedener Unternehmer statt, sich um die im Januar vereinbarte Entschädigung bei Bronzearbeiten zu drücken. Damit war die Beratung über die bei den Januarverhandlungen zurückgestellten Angelegenheiten beendet, mit Ausnahme eines Punktes mit einem negativen Resultat.

Andere Organisationen.

Der Gang zum Landrat.

Herr Arbeiterssekretär Kloos aus Waldenburg fühlt sich bemüht, zu dem Artikel „Die Gelben in Niederschlesien“ eine Verichtigung einzuschicken. Darin wird bestritten, daß Herr Kloos im Verein mit Herrn Fichtner zum Landrat gepilgert sei und militärische Hilfe erbeten habe zum Schutze gegen die Arbeiter, die es noch gewagt hätten oder wagen wollten, eine gerechte Lohnerrhöhung zu verlangen. Demgegenüber muß folgendes festgestellt werden:

Der Wettersteiger Schmidt in Hermsdorf (Kreis Waldenburg) errichtete als Vorsitzender des „reichstreu“ Bergarbeitervereins in Hermsdorf Bericht über die durch Gelbe und Schwarze bereitete Lohnbewegung und machte davon Mitteilung, daß Herr Edmund Fichtner als Leiter der Gelben und Herr Kloos als Leiter der Fachabteilung auf Veranlassung des Vorsitzenden des bergbaulichen Vereins, Herrn Grubendirektor Eckert, selbster zum Landrat pilgerten, um diesen zur Heranziehung von Militärs anzubetteln. Darauf führte Herr Wettersteiger Schmidt den „glücklichen Ausgang der Lohnbewegung“ zurück, mit deren Mifflingen die Gelben und Schwarzen so sehr zufrieden waren. Der Bericht über die Rede des Herrn Schmidt erschien Ende März im „Waldenburger Wochenblatt“. Etwa 2½ Monate später griff die „Schlesische Bergwacht“ diese Mitteilung auf und nagelte das verräterische Verhalten der Gelben und Schwarzen gebührend fest. Herr Kloos fühlte das Feuer unter

den Nägeln brennen und schickte der „Bergwacht“ eine Berichtigung, in der er bestritt, auf Veranlassung des Herrn Eckert beim Landrat um die Herbeirufung von Militär gebittelt zu haben. Als die „Bergwacht“ im Anschluß an die Berichtigung Herrn Kloos fragte, warum er denn den vor 2½ Monaten im „Wochenblatt“ erschienenen Bericht, dem die Behauptung entstammte, nicht richtig gestellt habe, schickte Herr Kloos auch dem „Wochenblatt“ eine Berichtigung zu. Das „Waldenburger Wochenblatt“ versah die Berichtigung mit dem Bemerkten, daß es nach Rücksprache mit seinen Gewährsmännern allen Grund habe, seine Behauptung voll und ganz aufrechtzuerhalten. Auch der Wettersteiger Schmidt, der eigentliche Urheber der Notiz, sah sich nicht veranlaßt, seine Behauptungen irgendwie zu revidieren. Herr Kloos tat daraufhin das Beste, was man in derartigen Situationen tun kann: er schwieg, schwieg und schwieg. In Duzenden von Versammlungen, auf Tausenden von Flugblättern wurde nachträglich noch der Gang zum Landrat gebrandmarkt. Aber kein Herr Kloos fand sich, der vor zuständiger Stelle wagte, den Beweis zu erbringen, daß er nicht beim Landrat war und mit Herrn Fichtner gemeinsam um militärische Hilfe gebeten habe.

Es verdient noch erwähnt zu werden, daß das „Waldenburger Wochenblatt“ ein nationalliberal schillerndes Organ ist, das den Gelben äußerst sympathisch gegenübersteht und noch nie ein Wort gegen das Grubenkapital geschrieben hat. Wenn nun in einem solchen Organ eine derartig schwerwiegende Behauptung wiedergegeben und noch nach der Berichtigung seitens der Beschuldigten nach wie vor an der Behauptung festgehalten wird, kann man sich leicht ein Urteil bilden, wo die Wahrheit zu suchen ist. Kommt noch hinzu, daß Herr Schmidt, der „weichstreue“ Wettersteiger, seine Behauptung nicht widerrufen hat und daß fernerhin die Gelben und Schwarzen so eng miteinander verschwägert sind, daß der gemeinsame Gang zum Landrat, der übrigens von den Gelben frohlockend begrüßt und nachträglich als große Tat gepriesen wurde, keineswegs als etwas Angeheuerliches erscheint. Daß die militärische Hilfe schon bereit gestanden hat noch bevor Lohnforderungen eingereicht wurden und eine Versammlung getagt hat, wird Herr Kloos nicht bestreiten können. Und auch das nicht, daß eben diese Hilfe gestellt wurde auf Grund des Drängens der Grubenkapitalisten und der ihnen nachlaufenden „nationalen“ Arbeitervereinigungen.

E. R.

Mitteilungen.

„Volksfürsorge“.

Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Versicherungs-Aktiengesellschaft.

Am 16. Dezember 1912 erfolgte in Hamburg vor einem dazu bestellten Notar die Errichtung der Gewerkschaftlich-Genossenschaftlichen Versicherungs-Aktiengesellschaft „Volksfürsorge“. Das gezeichnete Aktienkapital von 1 Million Mark ist voll eingezahlt.

In den Vorstand wurden gewählt die Herren A. v. Elm und Fr. Lesche als besoldete und die Herren Fr. Paeplov, G. Wentker, G. Lorenz und G. Kaufmann, sämtlich in Hamburg, als ehrenamtliche Mitglieder, in den Aufsichtsrat die Herren G. Bauer (Berlin), Th. Leipart (Berlin), Fr. Ebert (Berlin) und

A. Schlick (Stuttgart) als Vertreter der Gewerkschaften, die Herren Dr. A. Müller (Hamburg), J. Fräsendorf (Dresden), P. Hoffmann (Magdeburg) und R. Junger (Berlin) als Vertreter der Genossenschaften.

Zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates wurde Herr G. Bauer (Berlin) bestimmt.

Zuschriften an den Vorstand sind zu richten:

An die

„Volksfürsorge“

Hamburg 5,

Beim Strohhause 32 I.

Zuschriften an den Aufsichtsrat sind zu richten an:

Herrn

G. Bauer

Berlin SO. 16,

Engelufer 15 IV.

Nach den bereits geführten Vorverhandlungen ist nunmehr am 18. d. M. von der gegründeten Aktiengesellschaft formell der Antrag auf Eröffnung des Geschäftsbetriebes und Veröffentlichung der Tarife und Versicherungsbedingungen gestellt worden.

Der Vorstand der „Volksfürsorge“

gez.: A. v. Elm. Fr. Lesche.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

- Hamburg: Meißner, Max, Angestellter des Tabakarbeiterverbandes.
 „ Stahl, Johann, Angestellter des Tabakarbeiterverbandes.
 „ Ostertag, Gottlieb, Angestell. des Tabakarbeiterverbandes.
 „ Nahr, Eduard, Angestellter des Tabakarbeiterverbandes.
 „ Pising, Bernhard, Angestell. des Tabakarbeiterverbandes.
 „ Kuppler, Jakob, Angestellter des Glaserverbandes.
 „ Muggenberg, Eduard, Ang. d. Centralkrankenkasse der Maurer.
 „ Schulz, Fritz, Angestellter der Centralkrankenkasse der Zimmerer.
 „ Storjohann, Ludwig, Angest. d. Centralkrankenkasse der Zimmerer.
 „ Umland, Claus, Bibliothekar.
 Leipzig: Graf, Gustav, Arbeitersekretär.
 Liegnitz: Höer, Max, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
 „ Ruppert, Reinhard, Angestell. d. Holzarbeiterverbandes.
 „ Steininger, Georg, Angest. des Steinarbeiterverbandes.
 Nürnberg: Hill, Josef, Angestellter des Holzarbeiterverbandes.
 Reichenbach i. B.: Hausold, Julius, Ang. d. Textilarbeiterverbandes.
 Stuttgart: Reichart, Wilhelm, Angestell. d. Gastwirtsgehilfenverbandes.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 52 des „Corr.-Bl.“ werden die Jahressinhaltsverzeichnisse des „Corr.-Blattes“ und der Anlagen beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 32 Seiten.